

angrenzende Gebiet sicher stellen, so beweist es doch, dass es einmal und zwar vor 1221 Fehde zwischen dem Kloster und jenem Geschlecht über den Besitz der Birs gegeben und dass hierüber eine ganz bestimmte und glaubwürdige Tradition im Kloster sich erhalten hat. Was die Person des Ritters betrifft, so ist allerdings nicht viel von ihm zu sagen, doch ist die Existenz desselben urkundlich sicher gestellt¹.

Sei dem nun wie ihm wolle — ein Zusammenhang zwischen jenem Zusatz im Privileg Friedrichs und dem citierten Satze aus der Bulle Alexander III. scheint unbestreitbar. Man wird ohne den Vorwurf einer leeren Vermuthung auf sich zu laden annehmen dürfen, dass vielleicht derselbe Schreiber, der den Mönchen eine wirksame Waffe in die Hände spielte, mittelst welcher sie einer vorübergehenden Beeinträchtigung ihrer Besitzrechte begegnen konnten, auch darauf bedacht gewesen ist, dieses ihr Recht mit den grösstmöglichen Garantien für die Zukunft zu umgeben.

Hiermit gewinnen wir aber zugleich auch einen Standpunkt, von dem aus sich die Frage, wo denn dieses und daher wegen der Identität des Schreibers auch die beiden andern Diplome entstanden sein könnten, beantworten lässt. — Mit ziemlicher Sicherheit wird man behaupten dürfen, dass im Kloster St. Alban selbst der grosse Verbrecher zu suchen ist. Denn nur ein mit den lokalen Verhältnissen ganz vertrauter Mann konnte auf den Gedanken verfallen, in einem für jeden Aussenstehenden nebensächlichen Punkte von der sonst getreulich aufgenommenen Vorlage abzuweichen und einen Zwischensatz einzuflechten, der ein durch die Vergangenheit ganz speciell genährtes Interesse des Schreibers für die Stätte seiner Wirksamkeit bekundet.

Wenn man in diesem Falle schon in der angenehmen Lage ist, den Ort feststellen zu können, an welchem jene für verschiedene Stiftungen bestimmte Privilegien entstanden sind, so ist es nun doppelt angenehm, mit einer in solchen Dingen seltenen Bestimmtheit auch die Zeit angeben zu können, in der diese Privilegien entstanden sind. Anhaltspunkte, um dieselbe zu ermitteln, liefern die Urkunden für Ruggisberg und Beinwil; wegen der Identität des Schreibers sind jedoch die aus denselben abgeleiteten Schlussfolgerungen für alle drei gültig.

Als terminus a quo ergibt sich mit Rücksicht auf das früher angedeutete Verhältniss zwischen den beiden Ruggisberger Privilegien das Jahr 1162.

1) Ein Hermannus comes de Frohburg ist nachzuweisen seit 1169 Trouillat a. a. O. I, 358 Anm. 1. Stumpf, Acta ined. S. 557 nr. 396. Nach J. v. Arx, Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau S. 49 starb ein Hermann II. von Frohburg wahrscheinlich 1214.